

# Amt für Verbraucherschutz Landeshauptstadt Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 39, 40200 Düsseldorf

**Landeshauptstadt  
Düsseldorf**  
Der Oberbürgermeister  
Amt für  
Verbraucherschutz  
Veterinärwesen und  
Lebensmittel-  
überwachung  
  
Ulmenstraße 215  
40468 Düsseldorf

**Kontakt**  
Herr Meyer  
**Zimmer**  
126  
**Telefon**  
0211.89-93227  
**Fax**  
0211.89-29126  
**E-Mail**  
veterinaeramt@  
duesseldorf.de  
**Datum**  
06.01.2017  
**AZ**  
39/3 – 508 AI

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als zuständige Behörde folgende

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf - Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes**

Aufgrund der Abschnitte 2, 8 und 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 55 Absatz 1 und 3, 56 bis 60 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes angeordnet:

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtbezirk 8, Stadtteil Unterbach, wurde bei einem im Umfeld des Unterbacher Sees tot aufgefundenen Wildvogel (Schwan) am 03.01.2017 der **Verdacht der Geflügelpest bei Wildvögeln** amtlich festgestellt worden. Aufgrunddessen wird in einem Radius von 1.000 Metern um den Fundort ein **Sperrbezirk** festgelegt. In einem Radius von 3.000 Metern um den Fundort sowie ausgedehnt auf die angrenzenden Risikogebiete wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt.

Auf die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza, veröffentlicht in der Zeitung „Rheinische Post“ vom 24.12.2016, wird hingewiesen. Die Aufstallpflicht gilt weiterhin im gesamten Stadtgebiet unabhängig vom Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet und weiteren Maßnahmen.

**Telefonzentrale**  
0211.89-91  
**Internet**  
[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)  
veterinaeramt@  
duesseldorf.de  
**Sprechzeiten**  
Termine nach  
telefonischer  
Vereinbarung  
**Bus**  
729  
Hugo-Viehoff-Str.  
834  
Johannstraße  
**Bahn**  
707, 715  
Johannstraße  
**Bankkonten**  
Stadtparkasse  
Düsseldorf  
10 000 495  
BLZ 300 501 10  
  
Postbank Essen  
3269 431  
BLZ 360 100 43

# Amt für Verbraucherschutz Landeshauptstadt Düsseldorf

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk werden Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "*Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk*" gut sichtbar angebracht.

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "*Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet*" gut sichtbar angebracht.

Die Grenzen des **Sperrbezirks** werden wie folgt beschrieben:

**im Osten:**

Entlang der Stadtgrenze zu den Städten Erkrath und Hilden (Kreis Mettmann)

**im Süden:**

Am Schönenkamp zwischen der Stadtgrenze zu der Stadt Hilden (Kreis Mettmann) bis zur Auffahrt der A59.

**im Westen:**

Entlang der A59 in Richtung Nord-West, A46 in Richtung Westen bis zur Abfahrt Dreieck Düsseldorf-Süd. Deutzer Straße in Richtung Nord-West bis zum Eselsbach.

Entlang des Eselsbach im nord-östlichen Verlauf bis zu den Bahngleisen der S1, entlang der Bahngleise in Richtung Nord-Westen bis zum S-Bahnhof Düsseldorf-Eller, entlang des Waldrandes vom Eller Forst in Richtung Nord-Osten bis zur Rothenbergstraße. Entlang der Rothenbergstraße und Glashüttenstraße Richtung Norden bis zum S-Bahnhof Düsseldorf-Gerresheim.

**im Norden:**

Entlang der Bahngleise der S28 vom S-Bahnhof Düsseldorf-Gerresheim bis zur Stadtgrenze zu der Stadt Erkrath (Kreis Mettmann).

Die Grenzen des **Beobachtungsgebiets** werden wie folgt beschrieben:

**im Osten:**

Entlang der Stadtgrenze zu den Städten Erkrath und Hilden (Kreis Mettmann)

**im Süden:**

Hildener Straße (B 228) in Richtung Westen bis zur S-Bahn / U-Bahn Station Düsseldorf-Benrath

**im Westen:**

Münchener Straße in Richtung Norden und im weiteren Verlauf Richtung Westen bis zur Kreuzung Bonner Str. / Niederheider Str., in Richtung Nord-Westen entlang der Bonner Str., Kölner Landstraße, Siegburger Straße bis zur S-Bahn / U-Bahn Station Düsseldorf-Oberbilk. Entlang der Bahnschienen in Richtung Osten parallel zur Karl-

# Amt für Verbraucherschutz Landeshauptstadt Düsseldorf

Geusen-Straße und in Richtung Nord-Westen parallel zur Lierenfelder Straße bis zur Brücke der Ronsdorfer Straße. In Richtung Nord-Osten entlang der Ronsdorfer Straße bis zur Kreuzung „Flinger Broich“.

## **im Norden:**

Flinger Broich in Richtung Westen, im weiteren Verlauf in Richtung Nord-Westen, Dreherstraße in Richtung Nord-Westen bis zur Kreuzung Schönaustraße. Schönaustraße, Am Pesch und Steinweg in Richtung Osten bis zur Stadtgrenze an der Einfahrt zum St. Hippolyt-Weg, nördlich vom Friedhof Gerresheim.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung des Erregers der Aviären Influenza werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- I. Ausstellungen, Märkte, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art von und mit Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen sowie Tauben werden **im gesamten Stadtgebiet** von Düsseldorf bis auf Weiteres untersagt.
  
- II. Wer Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies der zuständigen Veterinärbehörde, dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf, Ulmenstr. 215, 40468 Düsseldorf, Telefon 0211 – 89 93242, Telefax 0211 – 89 29 126, E-Mail: [veterinaeramt@duesseldorf.de](mailto:veterinaeramt@duesseldorf.de), unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Die Meldeverpflichtung der Geflügelhaltung bei der Tierseuchenkasse NRW (<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/> , Kontakt: Telefon: 0251 28982-0, Fax: 0251 28982-30, E-Mail: [tierseuchenkasse@lwk.nrw.de](mailto:tierseuchenkasse@lwk.nrw.de) ) bleibt hiervon unberührt.

# Amt für Verbraucherschutz Landeshauptstadt Düsseldorf

- III. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist
- a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten. Es wird hierzu auch auf die Allgemeinverfügung des Amtes für Verbraucherschutz Düsseldorf vom 21.12.2016 zur Aufstallungspflicht im gesamten Stadtgebiet von Düsseldorf verwiesen.
- VI. Für den **Sperrbezirk** gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung folgende Schutzmaßnahmen:
1. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).
  2. Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel wird durch die Veterinärbehörde regelmäßig klinisch, und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch untersucht. Diese Maßnahmen sind vom Tierhalter zu dulden.
  3. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, werden durch die Veterinärbehörde auf Geflügelpest untersucht. Diese Maßnahmen sind von den Aneignungsberechtigten zu dulden.
  4. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
  5. Es dürfen
    - a) frisches Fleisch
    - b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch
    - c) Fleischerzeugnisse
    - d) Fleischzubereitungen,das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden.

Amt für Verbraucherschutz  
Landeshauptstadt Düsseldorf

6. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
7. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
8. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
9. Die Jagd von Federwild ist untersagt.
10. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
11. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die von der Veterinärbehörde mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen.

**Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen für das Beobachtungsgebiet nach Ziff. V dieser Allgemeinverfügung fort.**

- V. Für das **Beobachtungsgebiet** gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung folgende Schutzmaßnahmen:
  12. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

# Amt für Verbraucherschutz Landeshauptstadt Düsseldorf

13. Für die Dauer von

13.1. 15 Tagen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden;

13.2. 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden;

13.3. 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

## **VI.**

Die Veterinärbehörde nach Maßgabe des § 57 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für gehaltene Vögel und Bruteier, nach Maßgabe des § 58 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für Fleisch, nach Maßgabe des § 59 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für tierische Nebenprodukte und nach Maßgabe des § 60 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung genehmigen.

## **VII.**

Die sofortige Vollziehung der unter I. bis V. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverfügung sowie der Gebietsfestlegungen wird gemäß § 37 Nr. 1, 3 und 6 Tiergesundheitsgesetz sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

## **VIII.**

Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

## **IX.**

Die Allgemeinverfügung wird unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW erlassen und kann insbesondere bei veränderter Tierseuchenlage jederzeit widerrufen werden.

# Amt für Verbraucherschutz Landeshauptstadt Düsseldorf

## **Begründung zu I. bis V.**

Durch virologische Untersuchung des CVUA RRW vom 03.01.2017 wurde bei einem am Unterbacher See aufgefundenen Wildvogel (Schwan) aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Damit ist der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festzustellen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Bei ungünstigen Bedingungen ist auch die Gesundheit des Menschen gefährdet. Die Persistenz des Geflügelpest-Erregers in Wildvogelpopulationen stellt ein wesentliches Infektionsrisiko für Haltungen von Hausvögeln dar.

Ist der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so hat die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage einer von ihr durchgeführten Risikobewertung gemäß § 55 Abs. 1 und 3 der Geflügelpest-Verordnung um den Fundort des Wildvogels Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) festzulegen und in diesen gemäß § 56 in Verbindung mit den §§ 57 bis 60 der Geflügelpest-Verordnung tiergesundheitsliche Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und umzusetzen. Bei der hier durchgeführten Gebietsfestlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein tiergesundheitslich relevanter Betriebe, ebenso wie das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, der der befallene Vogel zugehört, berücksichtigt.

Das Geflügelpest-Seuchengeschehen schreitet in NRW und in zahlreichen weiteren Bundesländern sowohl bei Wild- als auch bei gehaltenen Vögeln mit sich täglich verändernder Seuchenlage weiter voran. Aufgrund des Seuchengeschehens in Nordrhein-Westfalen war zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 21.12.2016, öffentlich bekannt gegeben am 24.12.2016 das bis dahin nur auf bestimmte, für das Stadtgebiet von Düsseldorf ausgewiesene Risikogebiete beschränkte Aufstellungsgebot für Geflügelhalter auf das gesamte Stadtgebiet zu erweitern.

# Amt für Verbraucherschutz Landeshauptstadt Düsseldorf

Nun besteht auch in Düsseldorf der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel. Es wird daher im Sinne einer effektiven Seuchenbekämpfung für erforderlich gehalten, einzelne vorgenannte Maßregelungen und deren Dauer gestützt auf § 65 Geflügelpest-Verordnung zu intensivieren, um die Gefahr einer möglichen Einschleppung des Geflügelpest-Erregers von Wildvögeln auch in Bestände an gehaltenen Vögeln bestmöglich zu verringern.

## **Begründung zu I.**

Das Geflügelpest-Eintragsrisiko in eine Gefügelhaltung und die Verschleppungsgefahr des Erregers über direkte und indirekte Personen- und Tierkontakte sind bei öffentlichen Veranstaltungen unter Beteiligung von Geflügel besonders groß, unvermeidbar und von unabsehbarem Ausmaß. Unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchenlage hat die Veterinärbehörde zu prüfen, ob und mit welchen Sicherheitsmaßnahmen dieses Risiko ausreichend sicher kontrolliert werden kann. Im Hinblick darauf, dass aufgrund eines erhöhten Seuchenrisikos kürzlich ein landesweites Aufstellungsgebot anzuordnen war und die Persistenz des Geflügelpesterregers über einen positiven Wildvogelbefund nachgewiesen wurde, ist es u. a. erforderlich, Ausstellungen, Märkte, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art im gesamten Stadtgebiet gemäß § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Dem öffentlichen Interesse an dem effektiven Schutz der Gesundheit und des Lebens von Mensch und Tier, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage sowie dem Interesse der Landwirtschaft am Schutz vor erheblichen wirtschaftlichen Schäden durch die Verbreitung durch Tierseuchen unterliegen wirtschaftliche und kulturelle Interessen an der Durchführung solcher Veranstaltungen.

## **Begründung zu VII. - Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und ggfls. gesundheitlichen Folgen einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Die Gefahr der Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Seuche insbesondere in die (Nutz-) Tierhaltungen und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines



# Amt für Verbraucherschutz Landeshauptstadt Düsseldorf

eingelegeten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchsetzen kann, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die genannten Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegeten Rechtsbehelfs zurückstehen.

## **Begründung zu VIII.**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in IV. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Diese Ordnungsverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende und in den Tageszeitungen amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERWO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV.NRW.S. 926) einzureichen.

# Amt für Verbraucherschutz Landeshauptstadt Düsseldorf

## **Hinweise**

Das für das gesamte Stadtgebiet von Düsseldorf geltende Aufstellungsgebot gemäß der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 21.12.2016 hat weiter Bestand.

Auf die Einhaltung der für Geflügelhaltungen > 1000 Stück Geflügel bzw. gewerbliche Geflügelhalter gemäß den §§ 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung geltenden Biosicherheitsmaßnahmen und der für Geflügelhaltungen > 1000 Stück Geflügel gemäß der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen (Bund) (BAnz AT 18.11.2016 VI) geltenden Biosicherheitsmaßnahmen wird besonders hingewiesen.

Auf die Verpflichtung jedes Geflügelhalters zur Aufklärung und Anzeige eines Verdachtes auf das Vorhandensein von Geflügelpest bei von ihm gehaltenen Vögeln gemäß § 4 der Geflügelpest-Verordnung bzw. § 4 des Tiergesundheitsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest ist dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf, Ulmenstr. 215, 40468 Düsseldorf, Telefon 0211 – 89 93242, Telefax 0211 – 89 29 126, Email: veterinaer@duesseldorf.de, sofort zu melden.

**Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt.**

**Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.**

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verbraucherschutz, eingesehen werden.

Im Auftrag

Klaus Meyer

Amtstierarzt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Anlage: Kartenausschnitt mit Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet